

gliedsländern zu vertiefen und der Export an Software zu erhöhen.

(2) Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate und Betriebe, die Erzeugnisse, Technologien und Verfahren anwenden, zu deren Realisierung bzw. Export Anwendersoftware erforderlich ist, sind für eine rationelle Deckung des Bedarfs an Anwendersoftware verantwortlich.

(3) Das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik und die zuständigen Kombinate und Betriebe dieses Bereiches haben die rationelle Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Basissoftware und die Bereitstellung effektiver technologischer Mittel der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software sowie die Ausarbeitung von Standards entsprechend der Bilanzverantwortung für Software zu sichern.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission volkswirtschaftlich bedeutsame wissenschaftlich-technische Aufgaben der Entwicklung von Software und softwaretechnologischer Mittel im Rahmen der Staatsaufträge Wissenschaft und Technik sowie der Einzelaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zu planen.

(5) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Deckung des Bedarfs an Anwendersoftware für Kunden des VE Kombinates Datenverarbeitung, für das Anbieten verkaufsfähiger Anwendersoftware an andere Anwenderbereiche in Übereinstimmung mit dem Aufgabenprofil des VE Kombinates Datenverarbeitung sowie für Kooperationsleistungen für die Kombinate und Betriebe der Elektrotechnik und Elektronik bei der Entwicklung von Basissoftware und softwaretechnologischer Mittel sowie der Ausarbeitung von Standards entsprechend der Bilanzverantwortung.

(6) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung hat die Ausarbeitung von Standards und grundsätzlichen Regelungen der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Software zu leiten.

3. Planung der Softwareproduktion und Softwareleistungen

(1) Betriebe, die Software mit Kosten über 20 000 M pro Jahr hersteilen, haben die Kennziffern der Software gemäß den Absätzen 2 und 3 und der Ziff. 6 zu planen und abzurechnen. Die Kennziffern sind mit dem komplexen Planentwurf an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen.

(2) Die Softwareproduktion und die Softwareleistungen sind als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftspläne wie folgt zu planen:

- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Herstellung neuartiger Software als Bestandteil der Pläne Wissenschaft und Technik
- die folgenden Kennziffern als Bestandteil der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche
 - Softwareproduktion (Erlöse) (BP) ÖP 0539
 - Softwareleistungen (Erlöse) (BP) ÖP 0544
 - Arbeitskräfte für Software (VbE im Jahresdurchschnitt) ÖP 0937
 - Kosten der realisierten Software ÖP 0160
 - Kosten je 100 M realisierte ÖP 0160 Software $\overline{\text{ÖP 0539} + \text{ÖP 0544}}$
 - Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln (Produktion und Leistungen) ÖP 0559.

(3) Als Bestandteil des Fünfjahrplanes haben die Kombinate und Betriebe die Kennziffern Softwareproduktion, Softwareleistungen und Arbeitskräfte für Software zu planen. Die Kennziffern sind für den Fünfjahrplan und für die Jahresvolkswirtschaftspläne als Bestandteil der komplexen ökonomischen Planinformation an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen.

(4) Die Gewinnung von Arbeitskräften für die Herstellung von Software ist als Bestandteil der Gewinnung und des Wiedereinsatzes der Arbeitskräfte gemäß Planungsordnung² Teil N Abschnitt 23 Buchst. B Ziff. 2 zu planen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitskräfte für die Herstellung von Software sind im Rahmen des Kader- und Bildungsplanes gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinate und Betrieben der Industrie und des Bauwesens,³ Planteil 6 Ziff. 6.4., zu planen.

(5) Entsprechend der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinate und Betrieben der Industrie und des Bauwesens hat

- die Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben für die Herstellung von Software im Planteil 3 Wissenschaft und Technik,
- die Planung der Softwareproduktion und Softwareleistungen im Planteil 1 Produktion,
- die Planung der Kosten der Softwareproduktion und Softwareleistungen im Planteil 8 Finanzen und Kosten,
- die Planung der Arbeitskräfte für Softwareproduktion und Softwareleistungen im Planteil 6 Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte

zu erfolgen.

(6) Auf der Grundlage der Planentwürfe haben die jeweils übergeordneten Organe über die Steigerung der Softwareproduktion und Softwareleistungen zu entscheiden und Auflagen zur Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis bei der Herstellung von Software und zur Sicherung der erforderlichen Arbeitskräfte für die Softwareherstellung zu erteilen.

(7) Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke reichen als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und der komplexen Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Kennziffern der Softwareplanung gemäß den Absätzen 2 und 3 an die Staatliche Plankommission ein. Durch die Staatliche Plankommission sind die Kennziffern der Softwareplanung im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen gesondert auszuweisen.

(8) Die Kennziffern Softwareproduktion und Softwareleistungen erhalten die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke von der Staatlichen Plankommission als staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Kennziffer Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln wird als staatliche Planaufgabe für den Jahresvolkswirtschaftsplan angewandt. Die staatlichen Planaufgaben für die Kennziffern Kosten je 100 M realisierte Software und Arbeitskräfte für Software werden von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räten der Bezirke an die Kombinate ihres Verantwortungsbereichs herausgegeben.

4. Planung und Abrechnung neuartiger Software in den Plänen Wissenschaft und Technik

(1) Software, die im Ergebnis von Aufgaben der Forschung und Entwicklung (ggf. auch als DDR-Standard) auf der Grundlage eines bestätigten Pflichtenheftes bzw. Entwicklungsauftrages entwickelt wurde, ist als neuartige Software wie ein neues Erzeugnis zu planen und abzurechnen. Neuartige Software muß erstmals in Betrieben der DDR hergestellt und genutzt werden oder gegenüber vorhandener Software höhere Gebrauchseigenschaften besitzen und dem internationalen Stand entsprechen.

(2) Neuartige Software kann sein:

- Ergebnisse der Anwendungsforschung für den Einsatz der Rechen- und Bürotechnik,

² Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 n des Gesetzblattes)

³ Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes)